



AELF-AU • Bismarckstraße 62 • 86391 Stadtbergen

Amt für Umwelt, Klima und Naturschutz
Landshut
Sachgebiet Umweltschutz
Luitpoldstraße 29a
84034 Landshut

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
E-Mail vom 10.04.2025

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-AU-L4-7303-42-6-2

Name

Telefon

Friedberg, 04.06.2025

**Vollzug der Bodenschutzgesetze;
Gutenbergweg 16 in Landshut, Baugrundgutachten
Fl.Nr. 1381, Gemarkung Landshut,
Hier: Wirkungspfad Boden-Nutzpflanzen (Nutzgarten)**

Sehr geehrter [REDACTED],

bezugnehmend auf Ihre E-Mail-Anfrage vom 10.04.2025 nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg zum oben genannten Fall aus Sicht des Wirkungspfades Boden-Nutzpflanze für gärtnerische Kulturen und Gärten wie folgt Stellung.

Sachverhalt

Das Grundstück im Gutenbergweg 16 in Landshut soll neu bebaut werden. Bei der Erstellung des Baugrundgutachten wurde eine oberflächennahe mit Schwermetallen, PAK und Kohlenwasserstoffe verunreinigte Auffüllung festgestellt.

Ein Teil des Geländes wird aktuell bis voraussichtlich Sommer 2026 noch als Kindertagesstätte genutzt. Danach soll der Altbau rückgebaut und durch einen Neubau ersetzt werden, wobei im Zuge des Neubaus die Auffüllung entfernt werden soll.

Innerhalb des Spielbereichs der Kinder wurde bei der RKS 4 im Tiefenbereich von 0,0 - 0,6 m ein Benzo-a-Pyren-Gehalt von 3,3 mg/kg und damit eine Prüfwertüberschreitung nachgewiesen. In diesem Bereich stehen zwei Apfelbäume und ein Birnenbaum. Mit Ausnahme eines Hochbeets findet keine weitere gartenbauliche Nutzung statt.

Bewertung

Grundsätzlich ist hinsichtlich der Betroffenheit des Wirkungspfades Boden-Nutzpflanze (Nutzgarten) die aktuelle, die planungsrechtlich zulässige und

Seite 1 von 3

die geplante Nutzung bezogen auf einen (möglichen) Anbau von Nutzpflanzen zu betrachten. Aktuell findet zumindest im südlichen Grundstück eine entsprechende Nutzung statt, so dass der Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze betroffen und aktuell zu betrachten ist.

Informationen darüber, ob die künftige Nutzung einen Anbau von Nutzpflanzen umfasst, liegen uns nicht vor.

Zunächst ist festzuhalten, dass zwar Untersuchungen auf der Fläche durchgeführt wurden, aber nicht gezielt nach den Vorgaben der BBodSchV nF (neue Fassung) beprobt wurde. So wurden 4 Rammkernsondierungen durchgeführt und chemisch analysiert. Für eine abschließende Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze wären jedoch Mischbeprobungen mit mehreren Einzeleinstichen über die Fläche notwendig. Die Untersuchungsergebnisse sind also nur bedingt aussagekräftig.

Da das Gelände jedoch in absehbarer Zeit neu bebaut werden soll, im Zuge der Bebauung die Auffüllungen entfernt werden sollen und ein Nutzpflanzenanbau ohnehin nur im südlichen Grundstücksbereich in geringem Umfang stattfindet, wären weiterführende Untersuchungen aus Sicht des Wirkungspfades Boden-Nutzpflanze aktuell wenig zielführend.

Verzehr der Früchte von Apfel- und Birnbaum (Bereich RKS 4):

Der Gehalt von 3,3 mg BaP/kg in der Rammkernsondierung RKS 4 (Tiefenbereich 0 – 0,6 m) überschreitet den Prüfwert für BaP hinsichtlich des Wirkungspfades Boden-Nutzpflanze, auch wenn, wie oben beschrieben, die Gehalte der RKS nur bedingt aussagekräftig sind.

Hinsichtlich der Bewertung der Prüfwertüberschreitung für BaP können Untersuchungen von Crößmann¹ herangezogen werden. Demzufolge wird erst ab einem Bodengehalt von 10 mg/kg empfohlen, auf den Anbau von jeglichem Obst und Gemüse zu verzichten. Bei Werten darunter wird empfohlen, v.a. auf verschmutzungsgefährdetes Obst und Gemüse zu verzichten.

Für die weiteren Schadstoffgehalte der RKS 4 können nur für Arsen und Quecksilber ebenfalls Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze herangezogen werden. Diese werden eingehalten werden. Des Weiteren kann bei behelfsweiser Verwendung der sogenannten Vorsorgewerte, die sich auf den vorsorgenden Bodenschutz beziehen und damit relativ niedrig sind, festgestellt werden, dass diese meist deutlich unterschritten, nur für Blei nur geringfügig überschritten werden.

Darüber hinaus ist die Nutzung von Obstbäumen allgemein als weniger bedenklich anzusehen, da eine Anreicherung mit den betreffenden Schadstoffen in Früchten niedrig bis mäßig ist, sofern sie keinen Bodenkontakt haben.

¹ CRÖßMANN, G. (1992): Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe in Böden und Pflanzen. Ein Beitrag zur Gefährdungsabschätzung bei Altlasten. – Bd. II. – Untersuchungsergebnisse. Kommunalverb. Ruhrgebiet, Essen.

Zusammenfassend ist somit der Verzehr der Früchte unbedenklich, wobei die Früchte vorsorglich keinen Bodenkontakt haben bzw. vor dem Verzehr gründlich gewaschen werden sollten.

Hochbeet

Ausgehend davon, dass für die Füllung des Hochbeetes externes unbelastetes Material mit einer Mindestmächtigkeit von 60 cm verwendet und dieses nicht mit vorhandenem Bodenmaterial vermischt wurde, können im Hochbeet weiterhin Nutzpflanzen angebaut und verzehrt werden.

Weiteres Vorgehen

Da uns keine Details bzgl. der Flächennutzung nach der Bebauung vorliegen, werden nachfolgend ein paar grundsätzlich relevante Punkte aufgeführt.

Letztlich muss für den Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze in den unversiegelten Bereichen mit potenziell möglichem Anbau von Nutzpflanzen nach der Bebauung und Fertigstellung der Freiflächen nachgewiesen werden, dass im Bereich von 0 – 60 cm unter der dann vorliegenden Geländeoberkante unbelastetes Bodenmaterial vorliegt:

Verbleibt Bodenmaterial in diesen 60 cm, so ist die Einhaltung der Prüf- bzw. Maßnahmenwerte nach Anlage 2, Tabelle 6 der BBodSchV nF (neue Fassung) nachzuweisen. Wobei hier bei Bedarf der Umfang der zu betrachtenden Schadstoffparameter zu erweitern wäre, falls entsprechende Erkenntnisse vorliegen sollten.

Bei Aufbringung von externem Material muss nach § 7 Abs. 3 BBodSchV nF für die Herstellung einer neuen durchwurzelbaren Bodenschicht das Bodenmaterial 70% der Vorsorgewerte einhalten. Bis zu einer Aufbringungsmächtigkeit von max. 20 cm ist die Einhaltung der Vorsorgewerte (100%) ausreichend.

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

